

Zahl: 01/2023

Betreff: **Zulässige Abweichung vom Flächenwidmungsplan gemäß § 45
Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 - K-ROG 2021**

KUNDMACHUNG

gemäß § 45 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021, LGBl. Nr. 59/2021 in der geltenden Fassung.

Im Sinne des § 45 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021 idgF kann der Gemeinderat die Wirkung des Flächenwidmungsplanes für bestimmte Grundflächen durch Bescheid ausschließen und ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsgemäß bewilligen.

Vor Erteilung der im behördlichen Ermessen gelegenen Einzelbewilligung sind die Anrainer zu hören. Der Antrag auf Erteilung einer Einzelbewilligung ist vier Wochen lang ortsüblich kundzumachen.

Bei der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner ist folgender Antrag auf Einzelbewilligung eingegangen und dieser wird hiermit entsprechend den zitierten gesetzlichen Bestimmungen kundgemacht:

- **Antrag der Großglockner-Hochalpenstraßen-AG**, Rainerstraße 2, 5020 Salzburg, **vom 30. März 2023** auf Erteilung einer Einzelbewilligung für Teilflächen der Parzellen Nr. 887/5 und 1204/1, je KG Zlapp und Hof (73518).

Vorhaben:

Die Grundstücke stellen derzeit eine unbebaute, nach Süden geneigte Wiesenfläche unmittelbar an der Großglockner Hochalpenstraße dar. Geplant ist, ein Bauernhaus für touristische Zwecke zu errichten. Dabei handelt es sich um das denkmalgeschützte Objekt der Familie Gorgasser (vgl. Oberer Fresser) aus dem 16. Jahrhundert, welches am ursprünglichen Standort Apriach 33, Heiligenblut, Parzellen Nr. .13, 84/2 und 84/5, KG Apriach (73501) abgetragen und an der Großglockner Hochalpenstraße, am sogenannten Kasereck neu aufgebaut werden soll. Das Ausmaß des Objekts beträgt ca. 13 m x 14 m.

Die Unterlagen zum Antrag für das raumordnungsgemäße Bewilligungsverfahren liegen im Gemeindeamt der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner in der Zeit vom 17.04.2023 bis 17.05.2023 jeweils Montags bis Freitags in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr zur allgemeinen Einsicht auf.

Jedermann ist berechtigt innerhalb dieser Kundmachungsfrist schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Flächenwidmungsplanänderung einzubringen.

Die während dieser Auflagefrist gegen die Abweichung vom Flächenwidmungsplan schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Ausnahmegewilligung in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister



Martin Lackner

angeschlagen am: 26.04.2023

abgenommen am: